

Sorben

außerplanmäßige S. wird ein Zuschlag von 50 Prozent des Tariflohnes gezahlt (§ 169 Abs. 1 AGB). Sehen RKV aus der Zeit vor Inkrafttreten des AGB einen Zuschlag auch für planmäßige S. vor, gelten diese Regelungen weiter (§ 3 Einführungsgesetz zum AGB vom 16.6. 1977, GBl. I 1977 Nr. 18 S.228). Trifft der Zuschlag für S. mit Zuschlägen für / Überstundenarbeit, /* Nacharbeit, / Feiertagsarbeit zusammen, wird nur der höchste gezahlt (§ 179 AGB). Werkstätige mit besonders hoher Verantwortung (z. B. Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter) und andere Werkstätige, deren Arbeitsaufgaben Hochschul- bzw. Fachschulqualifikation erfordern, haben keinen Anspruch auf den Zuschlag für S. ; ihnen wird entsprechende Freizeit gewährt (§ 178 AGB).

Sorben / Gleichberechtigung der Bürger / Recht der Bürger sorbischer Nationalität auf Pflege ihrer Muttersprache und Kultur

Sorgerecht ? Erziehungsrecht

Souveränität - ausschließliche oberste Hoheitsgewalt des Staates auf seinem Territorium (staatliche S.). Die S. ist unabdingbare Eigenschaft eines jeden / Staates. Sie bedeutet, daß der Staat unabhängig, ohne Einmischung eines anderen Staates über die Gestaltung seiner Gesellschafts- und Staatsordnung, über die Innen- und Außenpolitik entscheidet. Die S. umfaßt die Ausübung der Hoheitsgewalt auf dem Staatsgebiet (Territorialhoheit), hinsichtlich der Staatsbürger // Staatsbürgerschaft) bzw. Staatsangehörigen (Personalhoheit), hinsichtlich der Rechtsetzung (Jurisdiktionshoheit) und bei der Gestaltung der Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen. Bei der Ausübung der S. hat jeder Staat die Prinzipien und Normen des / Völkerrechts einzuhalten. Zu diesen Prinzipien gehört der Grundsatz der souveränen Gleichheit: Die Staaten haben gleiche Rechte und Pflichten, und jeder Staat hat die S. anderer Staaten zu achten. Die S. wird vom Klassenwesen des Staates geprägt. S. des kapitalistischen Staates ist in ihrem Wesen S. der Bourgeoisie. S. des sozialistischen Staates ist nach ihrem Klassencharakter S. der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten. Im Unterschied zur (staatlichen) S. bedeutet nationale S. das Recht jeder Nation auf Selbstbestimmung, das vor allem dadurch verwirklicht wird, daß die Nation einen eigenen Staat bildet oder sich mit anderen Nationen in einem Staat zusammenschließt // Föderation). Von der staatlichen und der nationalen S. ist begrifflich die / Volkssouveränität als die Herrschaft des Volkes innerhalb eines Staates zu unterscheiden. Unter sozialistischen Bedingungen wird mit der Ausübung des nationalen Selbstbestimmungsrechts durch Bildung und Entwicklung eines Nationalstaates (z.B. DDR oder VR Polen) oder eines multinationalen Staates (z.B. UdSSR) zugleich die staatliche und die Volkss. verwirklicht.

Sozialfürsorge - staatliche Einrichtung zur Unterstützung für Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch / Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Z⁷ Unterhalt von unterhaltsverpflichteten Angehörigen erlangen können (§ 1 Abs. 1 Sozialfürsorgeverordnung vom 23.11. 1979, GBl. I 1979 Nr. 43 S. 422, i. d. F. der 2. Sozialfürsorgeverordnung vom 26. 7. 1984, GBl. I 1984 Nr. 23 S. 283). Der Kreis der Empfänger von S.Unterstützung ist in der DDR sehr klein; es handelt sich vor allem um ältere Bürger, die vor 1945 nicht sozialversichert waren und daher keinen Rentenanspruch erworben haben, oder um alleinstehende Mütter, die wegen der Betreuung von Kleinkindern vorübergehend nicht berufstätig sein können und keinen Anspruch auf / Mütterunterstützung haben. Stehen einem Bürger andere Geldansprüche zu, muß er erst diese geltend machen, z. B. Ansprüche auf Unterhalt nach familienrechtlichen Regelungen. Leistungen der S. werden jedoch unabhängig von der familienrechtlichen Unterhaltsberechtigung des Bedürftigen gewährt, wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

- volljährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen, sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern;
- Eltern gegenüber ihren Kindern;
- Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern;
- Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen bei keinem der Unterhaltspflichtigen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er zu veranlassen, 30 Prozent des übersteigenden Nettoeinkommens dem Unterhaltsberechtigten als Unterhalt zu gewähren (§23 Sozialfürsorgeverordnung). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, übernimmt die S. die Unterstützung; der Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen geht insoweit auf den Staat über (§ 26 Sozialfürsorgeverordnung).

Hauptleistungsarten der S. sind die Unterstützungsbeträge, die den laufenden Unterhalt sichern sollen. Alleinstehende erhalten 260, Ehepaare 420 Mark und Kinder bis zur Beendigung des Schulbesuchs je 45Mark monatlich (§3 Sozialfürsorgeverordnung). Hinzu kommt eine monatliche Mietbeihilfe, die für Haushalte mit 1 und 2 Personen bis zu 30 Mark, mit 3 und 4 Personen bis zu 40, mit mehr als 4 Personen bis zu 45Mark beträgt (§4 Sozialfürsorgeverordnung). Auf Antrag können einmalige Beihilfen für größere Anschaffungen oder Ausgaben gewährt werden (z.B. für Kleidung, Heizmaterial, Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Renovierung, Jugendweiche). Solche Beihilfen können auch von Bürgern beantragt werden, die nicht Empfänger von S.Unterstützung sind, aber auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen (§9 Sozialfürsorgeverordnung). Die S. zahlt auch / Pflegegeld, Z⁷ Blindengeld und / Sonderpflegegeld in den gleichen Stufen wie die Sozialversicherung sowie Beihilfen an Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte.